



· Amtliche Bekanntmachungen:	3
· Aktuell Wissenswertes	7
· Kirche in Lichtenstein	8
· Vereine in Lichtenstein	9
· Ortsteil Unterhausen	11
· Ortsteil Holzelfingen	14
· Ortsteil Honau	15

#### Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Lichtenstein.  
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt; für den übrigen Inhalt und Druck: Fink GmbH, Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen, Telefon 071 21/9793-0, Telefax 071 21/9793-993

## FAMILIENbüro mit Rat und Tat!



Unterhausen. Holzelfingen. Honau.



Gemeinde  
**Lichtenstein**  
[www.gemeinde-lichtenstein.de](http://www.gemeinde-lichtenstein.de)

**Auch in Coronazeiten sind wir für Sie da!!**

Herzliche Einladung ins

## Elterncafé.

Ab 21.10. wieder jeden Mittwoch, von 15.00 - 17.00 Uhr. Sie sind eingeladen bei Kaffee, Latte Macchiato oder Cappuccino und leckerem Kuchen andere junge Mütter und Väter zu treffen. Freuen Sie sich auf gute Gespräche mit Gleichgesinnten und die Möglichkeit, von unseren Mitarbeitern viele Dinge rund um Kind und Kegel zu erfahren.

Bitte beachten Sie die bestehenden Sicherheitsbestimmungen und tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz. Vielen Dank!

Wir freuen uns auf Sie im Bürgertreff, Rathausplatz 13, Lichtenstein.



## Kursangebot beim TV Unterhausen

# Karate



**ab 4. November 2020 • immer mittwochs • auf der Bühne der Lichtensteinhalle**

**von 17.15 Uhr bis 18.00 Uhr**

**6 - 9 Jahre**

**von 18.15 Uhr bis 19.00 Uhr**

**10 - 16 Jahre**

**von 19.15 Uhr bis 20.00 Uhr**

**ab 16 ...und nach oben hin keine Grenzen**

### **KARATE - ein Sport für Körper und Geist**

Karate wird leider oftmals gleichgesetzt mit Bretter zerschlagen...in Wirklichkeit ist Karate jedoch alles andere als das...

Im Training und Wettkampf werden Fuß- und Fauststöße vor dem Auftreten abgestoppt. Voraussetzung dafür sind Selbstdisziplin und Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Partner sowie eine gute Körperbeherrschung. Aufgrund der vielseitigen Anforderungen an Körper und Geist ist Karate ideal als Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags:

Der Karateka trainiert Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit und Beweglichkeit. Das macht fit!

### **KARATE - eine moderne und wirksame Selbstverteidigung**

Viele Karateka üben ihren Sport aus, um sich im Notfall selbst verteidigen zu können - tatsächlich ist Karate eine wirksame und praktikable Verteidigungsart. Kraft und körperliche Statur spielen in der Karate-Selbstverteidigung nur eine untergeordnete Rolle. Wichtiger sind Schnelligkeit, Geschicklichkeit sowie Gelassenheit. Nur wer bei einem Angriff nicht in Panik gerät, kann sich sinnvoll verteidigen.

### **KARATE - ein Sport für uns alle**

Ob Ausgleichssport, allgemeine Fitness oder Selbstverteidigung - Karate eröffnet allen Altersgruppen ein breites sportliches Betätigungsfeld.

Karate ist spannend für Jung und Alt und fördert durch die Vielseitigkeit Gesundheit und Wohlbefinden.



**Die Kurse finden unter der Leitung von Nico Di Grigoli statt.**

**Kosten für TVU-Mitglieder betragen**

**25 € und für Nichtmitglieder 60 € pro Kurs**

**Der Kurs beinhaltet 12 Übungseinheiten**

**Haben wir Dein Interesse geweckt? Dann komm doch einfach mal zu einem kostenlosen und unverbindlichen Schnuppertraining vorbei!**

**Bei Fragen: Rebecca Jungel, 0176-63462197, rebecca.jungel@googlemail.com**

## »» Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisteramts und der Ortsämter

### Einladung zur Sitzung des Gemeinderats

Am **Donnerstag, 22.10.2020, 18:30 Uhr**, findet in der **Lichtensteinhalle** eine Sitzung des Gemeinderats statt.

Die Bevölkerung ist herzlich dazu eingeladen.

#### Tagessordnung

1. Erarbeitung einer Hutewaldkonzeption zur Verbesserung des Biotopverbunds im Naturschutzgebiet Greuthau
2. Vorstellung des Energieberichts für die Jahre 2018 und 2019
3. Umsetzung Hochwasserschutzkonzept
  - Ausbauabschnitt 6
  - Teilbereich Moltkestraße
4. VgV-Verfahren Schulsanierung
  - Vorstellung der geplanten Ausschreibung für einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb
5. Richtlinien für die Vergabe von gemeindeeigenen Baugrundstücken
  - Änderung
6. Vergabe von gemeindeeigenen Baugrundstücken
  - Familienförderung
7. Neugestaltung der öffentlichen Fläche am ehemaligen Brunnen der Uhlandschule
8. Annahme von Spenden
9. Mitteilungen und Anfragen

Peter Nußbaum  
Bürgermeister

Der öffentlichen Sitzung schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an. **Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen, wir bitten jedoch um Beachtung folgender Hinweise zum Infektionsschutz:** Bitte besuchen Sie die Sitzung nach Möglichkeit nicht wenn

- Sie grippeähnliche Symptome haben (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsweh, kein Geschmacks-/Geruchssinn)
- Sie Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall hatten · Sie selbst an Covid-19 erkrankt sind und sich in häuslicher Absonderung befinden
- Sie einer Risikogruppe angehören. Bitte achten Sie auch auf eine gute Handhygiene (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife) und halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (Husten / Niesen in die Ellenbeuge). Bitte benutzen Sie das am Eingang zur Verfügung gestellte Desinfektionsmittel und tragen Sie einen Mund- und Nasenschutz.

### NAWO Netzwerk Ambulante Wohnungssicherung

Die NAWO – Netzwerk Ambulante Wohnungssicherung bietet jeden zweiten und vierten Montag im Monat eine Sprechstunde im Besprechungsraum (Eingang Bürgerbüro) an. Die Sprechzeiten sind jeweils von 14:00 bis 16:00 Uhr.

NAWO ist Ansprechpartner für Mieter und Vermieter und hilft bei drohendem Wohnungsverlust.

Das Netzwerk Ambulante Wohnungssicherung befindet sich in Reutlingen, in der Lindenstraße 35. Sie erreichen die Mitarbeiter der NAWO telefonisch unter 07121/9880 -130 oder -131 sowie per E-Mail: nawo@awo-reutlingen.de.

Das Angebot der NAWO umfasst folgende Punkte

- Beratung und Unterstützung für Familien, Alleinlebende und Alleinerziehende in Stadt und Landkreis Reutlingen, deren Wohnraum gefährdet ist
- aufsuchende Soziale Arbeit
- Informationen über Hilfsangebote vor Ort
- Vermittlung im Konfliktfall zwischen Mieter und Vermieter.

Die NAWO hilft Ihnen beim Erhalt ihrer Wohnung, wenn Sie mit Mietzahlungen im Rückstand sind, bei der Sicherstellung künftiger Miet- und Energiekostenzahlungen, beim Beantragen finanzieller Hilfen zur Übernahme der Mietschulden und/oder Energieschulden sowie mit Begleitung zu Behörden und anderen Beratungsstellen.

Sollten Sie von einem dieser Punkte betroffen sein, kommen Sie zu einer der Sprechstunden in das Rathaus oder rufen Sie an und lassen sich beraten. Die NAWO unterstützt Sie, je früher Sie den ersten Schritt tun, desto größer ist die Erfolgchance.

### Nächste Sprechzeiten der NAWO für die Gemeinde Lichtenstein im Besprechungsraum Eingang Bürgerbüro:

Montag, 12.10.2020, 14:00 – 16:00 Uhr  
Montag, 26.10.2020, 14:00 – 16:00 Uhr

### Herzliche Einladung in unser Elterncafé



Bei Kaffee, Latte Macchiato oder Cappuccino und leckerem Kuchen treffen Sie andere junge Mütter und Väter mit und ohne Kinder. Freuen Sie sich auf gute Gespräche mit Gleichgesinnten und die Möglichkeit Dinge rund um Kind und Kegel zu erfragen. Unsere Mitarbeiter stehen zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch jeden Mittwoch, von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Bürgertreff, Rathausplatz 13.

### Öffnungszeiten der gemeindlichen Einrichtungen während der Herbstferien

Während der Herbstferien vom 26.10.-30.10.2020 sind folgende gemeindlichen Einrichtungen geschlossen:

Ortsamt Holzelfingen 27.10.-30.10.2020  
Hauffkindergarten 26.10./27.10.2020

Lehrschwimmbecken während der gesamten Ferien geschlossen  
Holzelfingen

Hallenbad 01.11.2020

### Standesamtliche Nachrichten

#### Eheschließungen:

- 11.09.2020 Miriam Corina Scholz und Florian Peter Bassler, Olgastraße 32, Lichtenstein
- 18.09.2020 Tanja Sänger und Alexander Koch, Starenweg 3, Lichtenstein
- 18.09.2020 Kerstin Veronika Herrmann und Martin Ulrich Rudolf Müller, Friedrich-Ebert-Straße 4, Pfullingen
- 26.09.2020 Teresa Maria Dursch und Sven Mahler, Deggingen
- 10.10.2020 Katharina Lang und Simon Kontogiorgas, Friedenstraße 7, Lichtenstein

#### Sterbefälle:

- 14.09.2020 Elvira Kromer, geb. Jung, Heerstraße 41, Lichtenstein
- 23.09.2020 Helga Klara Hartstein, geb. Wagner, Zepelinstraße 20, Lichtenstein
- 28.09.2020 Walter Erwin Trudel, Tulpenweg 16, Lichtenstein
- 03.10.2020 Kurt Wilhelm Keppler, Heiligenstraße 10, Lichtenstein
- 09.10.2020 Paul Alois Hölz, Pappelweg 3, Hohenstein

### Wir gratulieren

#### am 21. Oktober

Frau Anna Pfunder, Honau, 80. Geburtstag und wünschen der Jubilarin für das neue Lebensjahr recht viel Gesundheit und Freude.

### Ehejubiläen

Zur **Diamantenen Hochzeit** gratulieren wir **am 22. Oktober** Herrn Hans Otto und seiner Ehefrau Brigitte, Unterhausen und wünschen dem Jubelpaar von Herzen alles Gute und noch viele schöne gemeinsame Jahre.

### Jubilarbesuche

#### Jubilarbesuche durch den Bürgermeister und die Ortsvorsteher können weiterhin nicht stattfinden

Wegen des durch das Coronavirus verursachten, anhaltenden Infektionsgeschehens finden weiterhin keine Jubilarbesuche durch Herrn Bürgermeister Nußbaum und die Herren Ortsvorsteher Schwarz und Schneider statt. Sobald sich eine unbedenklichere Lage entwickelt, werden wir Sie an dieser Stelle gerne hierüber informieren.

## Allgemeinverfügung

### zur Festlegung der Höchstteilnehmerzahl für private Feierlichkeiten in öffentlichen, angemieteten oder privaten Räumen

Die Gemeinde Lichtenstein erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet der Gemeinde Lichtenstein folgende Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 10 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der Fassung vom 12.10.2020 ist die Durchführung von privaten Feierlichkeiten in Räumen, die zu diesem Zweck vermietet oder sonst zur Verfügung gestellt werden, beispielsweise Restaurants, Eventlocations, Vereinsheime oder Gemeindehäuser, nur zulässig, wenn an ihnen nicht mehr als 50 Personen teilnehmen. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte sowie sonstige Mitwirkende außer Betracht.
2. Die Durchführung von Feierlichkeiten in privaten Räumen ist nur zulässig, wenn an ihnen nicht mehr als 25 Personen teilnehmen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 35, bezogen auf den Landkreis Reutlingen, an sieben aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Im Übrigen treten diese Regelungen mit Außerkrafttreten der in Ziffer 1 genannten CoronaVO außer Kraft.
5. Regelungen durch das Landratsamt Reutlingen im Falle einer Inzidenz über 50 / 100.000 Einwohnern bleiben durch die vorliegenden Regelungen unberührt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeisteramt Lichtenstein, Rathausplatz 17, 72805 Lichtenstein erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen gewahrt.

Lichtenstein, den 14.10.2020

gez. Nußbaum  
Polizeibehörde

### Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Lichtenstein, Rathausplatz 17, 72805 Lichtenstein nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Lichtenstein ([www.gemeinde-lichtenstein.de](http://www.gemeinde-lichtenstein.de)) abrufbar.
- Eine Missachtung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

## Begründung der Allgemeinverfügung

### 1. Sachverhalt

Die Ausbreitungen des Coronavirus im Landkreis Reutlingen ist aktuell stark ansteigend. Beim Coronavirus handelt es sich um eine hoch infektiöse Atemwegserkrankung durch den Erreger SARS-CoV-2. Dieser stellt einen gefährlichen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG dar. Um die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und weitere Ansteckungen zu verhüten, wurde aufgrund des sich dynamisch und lokal verändernden Infektionsgeschehens durch die Landesregierung nach Empfehlung des RKI ein „Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS CoV-2- Infektionswelle“ erstellt. Dieses Stufenkonzept der Landesregierung sieht weitergehende Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verlangsamung der Verbreitung des Erregers bei steigenden Infektionszahlen, gemessen an der sogenannten 7-Tages-Inzidenz, vor. Hierzu wurde eine Vorwarnstufe bei einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern definiert, da ab einer solchen Inzidenz erwartungsgemäß ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einhergeht. Im Landkreis Reutlingen wurde die 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner am 13.10.2020 überschritten. Es besteht aktuell ein erhöhtes regionales Risiko, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren. Dabei konnten Feiern im Familien- und Freundeskreis als Infektionsquellen ausgemacht werden (siehe Lagebericht des RKI vom 22.09.2020).

### 2. Rechtliche Würdigung

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 23. Juni 2020 (in der ab 30. September 2020 gültigen Fassung) aufgrund von § 32 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (CoronaVO) verordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Vorliegende Verfügung beruht auf § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Die Zuständigkeit der Gemeinde Lichtenstein ergibt sich aus § 1 Abs. 6 IfSGZustV BW sowie § 62 Abs. 4 Polizeigesetz (PolG).

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, u. a. Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse sind Maßnahmen zur weiteren Übertragung der Krankheit erforderlich. Das Virus SARS CoV-2 hat sich im Landkreis Reutlingen bereits verbreitet und die 7-Tagesinzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner am 13.10.2020 überschritten. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Es besteht somit ein erhöhtes regionales Risiko, sich mit dem CoV-2-Virus zu infizieren.

Bei privaten Feierlichkeiten besteht nach aktueller Erkenntnislage eine deutlich erhöhte Gefahr, sich mit dem Coronavirus anzustecken. Gerade bei privaten Feierlichkeiten besteht die Gefahr einer Übertragung im besonderen Maße. Denn in diesem Rahmen werden regelmäßig die allgemeinen Ab-



stands- und Hygieneregeln nicht konsequent eingehalten. Dies zeigt die steigende Zahl von Neuinfizierungen, die einen Zusammenhang zwischen größeren privaten Feiern im Familien- und Freundeskreis und der steigenden Inzidenz nahelegen. Typisch für private Veranstaltungen ist eine bestehende Vertrautheit und Nähe der Teilnehmenden, die sich in Geselligkeit und Herzlichkeit äußert. Aufgrund dessen sind private Veranstaltungen üblicherweise in besonderem Maße durch zwischenmenschliche Interaktion und Kommunikation sowie physischen Kontakt geprägt. Diese engeren Kontakte sind infektionsschutzrechtlich riskant. Hinzu kommt, dass die Verweildauer auf privaten Veranstaltungen typischerweise relativ hoch ist. Von privaten Veranstaltungen geht daher ein spezifisch hohes Infektionsrisiko aus. Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten deutlich erhöht.

Durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl an privaten Veranstaltungen auf 50 Personen in öffentlichen Räumen, in dafür angemieteten oder sonst zur Verfügung gestellten Räumen und auf 25 Personen in privaten Räumen wird die Zahl der möglichen Kontaktpersonen und dadurch das Ausbreitungspotential des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion zu verhindern. Dies ist nach den Erkenntnissen des RKI durch Kontaktbeschränkungen erreichbar.

Mildere, gleich geeignete Mittel z. B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der CoronaVO angeordneten Pflichten nicht aus, um die Übertragung zu verringern. Die Beschränkung der Teilnehmerzahl reduziert die Anzahl der möglichen Kontakte von vornherein. Die Effektivität milderer Maßnahmen, wie das Tragen eines Mund- Nasenschutzes oder das Anfertigen von Teilnehmerlisten oder die Beschränkung auf negativ getestete Teilnehmende, hängt hingegen maßgeblich vom Verhalten der Teilnehmenden ab. Auch eine Abhängigkeit der Teilnehmerzahl von der zur Verfügung stehenden Fläche ist nicht gleich geeignet. Schließlich ist es bei privaten Feierlichkeiten untypisch, dass die Teilnehmenden sich gleichmäßig über die gesamte Fläche verteilen und Abstände konsequent einhalten. Zudem sind häufig keine festen Sitzplätze vorgesehen.

Auch ist die Maßnahme nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Von einem generellen Verbot einer privaten Feierlichkeit wird abgesehen. Es verbleibt die Möglichkeit, Feierlichkeiten mit beschränkter Personenzahl durchzuführen. Die allgemeine Handlungsfreiheit der Teilnehmenden wird zwar beschränkt, dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und

der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Unabhängig hiervon besteht beim Coronavirus eine hohe Ansteckungsgefahr. Es sind daher Situationen zu vermeiden, in welchen eine größere Anzahl von Personen auf relativ engem Raum aufeinandertrifft und dort verweilt.

Bezüglich Feierlichkeiten in öffentlichen, angemieteten und sonst zur Verfügung gestellten Räumen wird auch nicht der Umsatzausfall der mittelbar betroffenen Anbieter der Räumlichkeiten verkannt. Diesem wirtschaftlichen Schaden steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. Aufgrund dieser erheblichen Gefahr müssen daher bei einer Abwägung der wirtschaftliche Schaden und die Berufsausübungsfreiheit zurückstehen.

Private Räume sind vielfach räumlich begrenzt, die Abstandsregeln können nicht eingehalten werden. Die Unterscheidung zwischen Veranstaltungen in öffentlichen Räumen einerseits und privaten Räumen andererseits ist dadurch gerechtfertigt, dass die öffentlichen Räume typischerweise größer sind als die privaten Räume. Dies ist infektionsschutzrechtlich relevant und rechtfertigt die weitergehende Beschränkung der Teilnehmenden. Bei Veranstaltungen in Privaträumen besteht daher ein weitergehendes Regelungsbedürfnis. Dies ist nicht zuletzt darin begründet, dass eine Organisation (z. B. Ansprechpartner), wie sie bei Veranstaltungen in öffentlichen, angemieteten und sonst zur Verfügung gestellten Räumen vorliegt, bei Veranstaltungen in Privaträumen regelmäßig nicht gegeben ist. Aus diesem Grund ist die zulässige Anzahl der Teilnehmenden in diesem Bereich enger zu fassen als in öffentlichen, angemieteten und sonst zur Verfügung gestellten Räumen.

Die Ortspolizeibehörde als zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass eine höhere als die erlaubte Teilnehmerzahl erheblich zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus beitragen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

## Schwäbisches Streuobstparadies

### Alte Streuobstsorten im Lebensmitteleinzelhandel

Die Apfelernte ist in vollem Gange. Ab Mitte Oktober werden herbstliche Streuobststapel in den Obstregalen der teilnehmenden Märkte angeboten. Sorten wie Brettacher, Glockenapfel oder die aromatischen Gewürzluiken sind als Tafel- oder Backapfel geeignet und bringen den Geschmack des Herbstes ins Haus.

Auf Grund regionaler Unterschiede werden die alten Sorten in einigen Märkte etwas später angeboten. Eine Übersicht der teilnehmenden Märkte und der verfügbaren Sorten ist auf der Homepage des Schwäbischen Streuobstparadieses zu finden ([www.streuobstparadies.de](http://www.streuobstparadies.de)).

Die Äpfel stammen von Streuobstwiesen aus dem Vereinsgebiet des Schwäbischen Streuobstparadieses und kommen über kurze Wege direkt von der Obstwiese zum Verbraucher. Mit dem Kauf und Verzehr der Äpfel wird ein direkter Beitrag zum Erhalt der landschaftsprägenden Streuobstwiesen geleistet!

### Notfalldienste

Die DRK-Rettungsleitstelle übernimmt über die Rufnummer **116 117 (Anruf ist kostenlos)** die Steuerung der Patientenversorgung an Wochenenden/Feiertagen.

Von Fall zu Fall wird hier entschieden, ob der Anrufer in einer der Notfallpraxen behandelt werden muss, ob ein Hausbesuch erforderlich ist oder ob der Rettungswagen ausrücken muss.

In schweren Fällen (Herzinfarkt, Schlaganfall, schwere Verletzung) muss weiterhin der Notarzt über die Nummer 112 verständigt werden.

Die bisherigen Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Woche bleiben bestehen.

Die Öffnungszeiten der Notfallpraxis Reutlingen lautet wie folgt:

#### Reutlingen (Allgemeiner Notfalldienst)

Allgemeine Notfallpraxis Reutlingen Klinikum am Steinenberg

Steinenbergstr. 31

72764 Reutlingen

Mo – Fr 18 – 22 Uhr

Sa, So und an Feiertagen 8 - 22 Uhr

#### Notfallpraxis Kinder Reutlingen Klinikum am Steinenberg

Steinenbergstr. 3

72764 Reutlingen

Sa, So und an Feiertagen 9 - 13 Uhr und 15 - 20 Uhr

**Neu:** Ab sofort werden der kinderärztliche, augenärztliche sowie HNO-ärztliche Notfalldienst ebenfalls über die bundesweite Rufnummer 116 117 (Anruf kostenlos) für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

### Soziale Dienste

#### Seniorenzentrum Martha-Maria

Heerstraße 41

Lichtenstein-Honau

Telefon 07129/9285-22

(Notfallaufnahme Wochenende)

#### Diakoniestation Martha-Maria

Telefon 07129/922 385

#### Hospizgruppe Lichtenstein

Tel. Nr. 0172/3986506

Alle Begleitungen sind ehrenamtlich

### Apothekendienst

#### Samstag, 17. Oktober 2020

easy-Apotheke, Föhrstraße 40, Reutlingen (Storlach),

Telefon 0 71 21 / 62 87 90

#### Sonntag, 18. Oktober 2020

List-Apotheke, Kaiserstraße 47, Reutlingen (Innenstadt),

Telefon 0 71 21 / 49 06 40

Diese Daten sind tagesaktuell und unterliegen einem ständigen Änderungsservice.

## Landratsamt Reutlingen



### Kreistag

#### Einladung und Tagesordnung

Sitzung am Mittwoch, den 21.10.2020, 15:00 Uhr, in der **Umlandhalle, Lindenstraße 6, 72827 Wannweil.**

#### öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 des Landkreises Reutlingen und des gemeindefreien Gebiets „Gutsbezirk Münsingen“ durch die Verwaltung
3. Jahresabschluss und Geschäftsbericht 2019 der Kreissparkasse Reutlingen
4. Änderung der Satzung der Kreissparkasse Reutlingen
5. Wahl eines beratenden Mitglieds im Jugendhilfeausschuss
6. Mitteilungen/Anfragen

gez.

Thomas Reumann

Landrat

### Sperrfristverschiebung für die Aufbringung von Düngemitteln

#### mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff auf Grünland und Dauergrünland im Landkreis Reutlingen

Der Verbotszeitraum für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland und Dauergrünland wird um zwei Wochen auf den 15. November 2020 bis einschließlich 14. Februar 2021 verschoben.

Ausgenommen sind Flächen innerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten in Wasserschutzgebieten. Weiterhin gilt die Sperrfristverschiebung nicht für Festmist von Huftieren, Klautieren oder Komposte. Für die Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Kompost gilt der Sperrzeitraum vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januars. Dieselbe Sperrzeit ist auch für Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat (größer 0,5 % in der TM) einzuhalten. Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Weitere Auflagen sind zu beachten. Diese sind einsehbar auf der Homepage des Kreislandwirtschaftsamtes Reutlingen unter Aktuelles und dem Bereich Fachinformationen und Düngung.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Anwendung von Düngemitteln, insbesondere die Düngeverordnung und die wasserrechtlichen Vorschriften unberührt und sind zu beachten.

### Ran an den Familientisch!

#### Vortrag als Online-Seminar

Eine BeKi-Informationsveranstaltung über die Ernährung nach dem ersten Lebensjahr bietet Referentin Sabine Schwaigerer am Dienstag, 3. November, von 10 bis 11:30 Uhr als Online-Seminar an. Sabine Schwaigerer beantwortet Fragen rund um die Ernährung nach dem ersten Lebensjahr und schafft einen Überblick über die allgemeinen Empfehlungen.

Während der Veranstaltung können live Fragen gestellt werden. Als technische Voraussetzung für die Teilnahme ist erforderlich: Für die Bildübertragung eine stabile Internetleitung mit funktionierendem W-LAN (eine Verbindung über das Mobilfunknetz wird nicht empfohlen). Einen PC, Laptop oder Tablet. Wenn ein Laptop oder PC verwendet wird, den Internetbrowser „Firefox“. Für die Übertragung der Sprache: Festnetztelefon oder Handy.

Informationen und Anmeldungen zu dieser kostenfreien Veranstaltung sind beim Kreislandwirtschaftsamts Münsingen bis Montag, 26. Oktober 2020 unter der Nummer 07381-9397 7341 oder unter [landwirtschaftsamts@kreis-reutlingen.de](mailto:landwirtschaftsamts@kreis-reutlingen.de) möglich. Die Teilnehmenden erhalten nach der Anmeldung per Mail einen Zugangscodes zur Veranstaltung.

Wir bitten für diese Vorsichtsmaßnahme im Sinne des Gesundheitsschutzes um Ihr Verständnis und sprechen an dieser Stelle allen Jubilaren, die in dieser Zeit ihr Geburtstags- oder Ehejubiläum feiern dürfen, unsere herzlichsten Glückwünsche aus. Bleiben Sie gesund!

## Pflegestützpunkt



### Sprechzeiten des Pflegestützpunktes

Ein Unfall, ein Schlaganfall oder eine andere schwere Erkrankung kann das Leben von heute auf morgen verändern. Das kann Menschen aller Altersstufen betreffen.

Wenn Pflegebedürftigkeit eintritt, sich anbahnt oder sich verschlimmert, ist vieles zu klären und Entscheidungen müssen getroffen werden.

Vielleicht besteht auch noch kein Pflege- oder Betreuungsbedarf, aber viele Dinge werden altersbedingt beschwerlich und es stellen sich Fragen nach geeigneten Entlastungsmöglichkeiten und wie ein selbstbestimmtes Leben im Alter sichergestellt werden kann. Frau Bross vom Pflegestützpunkt bietet mittwochs vierzehntägig ab 14.00 Uhr eine Sprechstunde im Rathaus in Unterhausen an. Der nächste Termin findet am **Mittwoch, den 21. Oktober 2020 um 14.00 Uhr** statt.

Terminvereinbarungen sind - auch außerhalb der Sprechzeiten oder auch zu Hausbesuchen möglich unter: Tel. 07121-480 4030 oder per Email: [pflegstuetzpunkt@kreis-reutlingen.de](mailto:pflegstuetzpunkt@kreis-reutlingen.de) möglich.

## Rentenversicherung



### Dritter Teil der Serie zur Grundrente:

#### Die Berechnung des Zuschlags

(DRV BW) Bei der Grundrente handelt es sich um einen Zuschlag, der über Rentenpunkte berechnet und gemeinsam mit der Rente ausbezahlt wird. Damit der Zuschlag ermittelt werden kann, muss die Deutsche Rentenversicherung (DRV) die Versicherungskonten aller Rentner und Rentenantragsteller durchsehen. Dabei gehen in die Berechnung alle Monate im Versicherungsleben ein, die durch Pflichtbeiträge, Kindererziehung, Pflegezeiten oder Krankheit beziehungsweise Reha mindestens 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten im jeweiligen Jahr erreichen. Aus diesen sogenannten Grundrenten-Bewertungszeiten wird dann ein monatlicher Durchschnitt gebildet. Wenn dieser Durchschnitt zwischen 30 und 80 Prozent liegt, dann wird der ermittelte Wert verdoppelt. Anschließend erfolgt eine Begrenzung auf 80 Prozent, sofern mindestens 35 Jahre an Grundrentenzeiten vorhanden sind. Wenn die individuellen Grundrentenzeiten zwischen 33 und 35 Jahren liegen, dann wird die Begrenzung zwischen 40 und 80 Prozent gestaffelt. Der Aufschlag wird anschließend zur Stärkung des Versicherungsprinzips noch pauschal um 12,5 Prozent gemindert. Den so ermittelten Zwischenwert multipliziert man nun mit der Anzahl an Grundrenten-Bewertungszeiten (maximal 420 Monate), so dass sich die zusätzlichen Rentenpunkte ergeben. Der Wert eines solchen Punktes beträgt aktuell 34,19 Euro. Beratungen zu einem individuellen Grundrentenanspruch können derzeit noch nicht in den Regionalzentren und Außenstellen der DRV Baden-Württemberg stattfinden. Die DRV informiert rechtzeitig, ab wann dies möglich sein wird. Um dem großen Informationsbedarf seitens der Rentnerinnen und Rentner gerecht zu werden, hat die DRV im Internet eine spezielle Themenseite mit allen Meldungen, häufigen Fragen und konkreten Beispielen rund um die Grundrente unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente> veröffentlicht.

– ENDE DES AMTLICHEN TEILS –



## »» Aktuell Wissenswertes

### Frederick Tag 2020

In den kommenden zwei Wochen ist Frederick, die Farben und Sonnenstrahlen sammelnde Maus aus dem gleichnamigen Bilderbuch von Leo Lionni, wieder in ganz Baden-Württemberg unterwegs. Sie wirbt vom 12. bis zum 23. Oktober 2020 intensiv für den Spaß und die Freude am Lesen. Landesweiter Auftakt für das baden-württembergische Literatur-Lese-Fest ist in diesem Jahr am 12. Oktober in der Mediathek in Bühl.

Der „Frederick Tag“ bringt Wörter, Farben und Sonnenstrahlen mit Autorenlesungen, Poetry Slam, Kindertheaterveranstaltungen, Bibliotheksrallyes und vielem mehr vor Ort. Für jede Altersgruppe findet sich etwas, wenn auch in diesem Jahr unter der Corona-Bedingten Einhaltung der AHAL-Regeln (Abstand-Hygiene-Alltagsmaske-Lüften). Allein für den Regierungsbezirk Tübingen sind im Veranstaltungskalender „Frederick on tour“ unter [www.frederick.de](http://www.frederick.de) 110 Veranstaltungen in 63 Stadt- und Gemeindebibliotheken zu finden. Aufgrund der aktuellen Situation wird ein vorheriger Blick darauf empfohlen, ob es sich jeweils um eine offene oder eine geschlossene Veranstaltung handelt und inwieweit eine Anmeldung nötig ist.

Weitere Informationen rund um den Frederick Tag und der Veranstaltungskalender „Frederick on tour“ sind unter [www.frederick.de](http://www.frederick.de) zu finden.

### Seniorenzentrum Martha-Maria

#### Willkommene Abwechslung: Geburtstagsfeier mit Apfelkuchen bei Martha-Maria

Leckeren, frischgebackenen Apfelkuchen mit Sahne gab es kürzlich im Seniorenzentrum Martha-Maria Lichtenstein-Honau. Anlass war eine Geburtstagsfeier, die hausintern auf den einzelnen Wohngruppen mit den geltenden Abstandsregeln durchgeführt werden konnte. Geehrt wurden alle Jubilare der letzten Monate. Der herzliche Dank geht an das Team der Betreuungsassistentinnen für die Gestaltung der Feier. Für die Bewohnerinnen und Bewohner war es eine willkommene Abwechslung in der immer noch schwierigen Zeit!

AE





## Tagesmütter e.V. Reutlingen



### Tagesmutter/-vater werden

Die Kindertagespflege bietet für pädagogische Fachkräfte und Menschen aus anderen Berufsfeldern eine attraktive berufliche Perspektive. Der Arbeitsplatz kann wahlweise in einem TigeR-Projekt oder innerhalb des häuslichen Bereichs sein.

Informationsveranstaltung in Engstingen

**Mittwoch, 14. Oktober 2020 um 18:30 Uhr**

Tagesmütter e.V. Reutlingen, altes Rathaus Kleinengstingen, Reutlingerstraße 1, 72829 Engstingen

Um den aktuell gültigen Infektionsschutz ein zu halten, bitte wir um vorherige telefonische Anmeldung.

Gerne stehen wir Ihnen auch für ein persönliches Beratungsgespräch zur Verfügung. Infos unter Tel. 07381/400031 und 07381/400041, Fachberatung Stefanie Rauscher und Meike Goller, [www.tagesmuetter-rt.de](http://www.tagesmuetter-rt.de), [rauscher@tagesmuetter-rt.de](mailto:rauscher@tagesmuetter-rt.de) und [goller@tagesmuetter-rt.de](mailto:goller@tagesmuetter-rt.de)

## Ortsteil Holzelfingen

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Ortsamt Holzelfingen Öffnungszeiten

Das Ortsamt Holzelfingen ist vom 27. bis 30. Oktober 2020 nicht besetzt.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Ortsamt Holzelfingen, Römerstr. 2, 72805 Lichtenstein

Kontakt: Tel.07129/4228 Fax: 07129/6655

Mail: [stefanie.brendle@gemeinde-lichtenstein.de](mailto:stefanie.brendle@gemeinde-lichtenstein.de)

Homepage:[www.gemeinde-lichtenstein.de](http://www.gemeinde-lichtenstein.de)

#### Unsere Öffnungszeiten im Ortsamt Holzelfingen:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr

Mittwoch 14:00 - 18:30 Uhr

Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr

#### Sprechstunde des Ortsvorstehers:

Mittwoch 17:00 - 18:00 Uhr

## Ortsteil Honau

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Ortsamt geschlossen am 21.10.2020

Wegen Urlaubsvertretung bleibt das Ortsamt am Mittwoch, 21.10.2020 geschlossen. Die Sprechstunde des Ortsvorstehers findet jedoch wie üblich von 16:00 - 18:00 Uhr statt.

Vielen Dank für Ihr Verständnis

– ENDE DES AMTLICHEN TEILS –

## Aktuell Wissenswertes



### Schwäbischer Albverein

Der Schwäbische Albverein trauert um sein Mitglied

#### Kurt Keppler

der sich in besonderer Weise um unseren Verein verdient gemacht hat.

Als Wegewart und Ausschusmitglied hat er über 25 Jahre lang Herausragendes geleistet.

Seinem langjährigen Engagement haben wir es zu verdanken, dass die Wanderwege auf unserer Gemarkung gepflegt und erhalten wurden.

Viele Jahre war er auch als Betreuer der Olghöhle tätig.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Frau Marianne und allen Angehörigen.

OG Honau

Der Ausschuss

### Herbstzeit- Wanderzeit

Für die abwechslungsreiche 3. Jahreshälfte bieten sich tolle Wanderungen in den herbstbunten Wäldern an. Anregungen hierfür finden Sie im Ortsamt Honau.

**Auch außerhalb der Öffnungszeiten in unserem Infoschrank neben der Eingangstüre.**

Wir wünschen Ihnen schon jetzt schöne und erholsame Momente auf unseren herbstlichen Wanderwegen!

